

Überschuldungsanzeige: GmbH

Mitwirkungsrechte und -pflichten

Geschäftsführung

- Überschuldungsanzeige (OR 820 I i.V.m. OR 725 II)
- Gesuch um Aufschub des Konkurses (OR 820 I i.V.m. OR 725a I)

Gesellschafter

- Fassung eines Gesellschafterbeschlusses über Abgabe der Überschuldungsanzeige
- Beschlussfassung über Massnahmen zur Beseitigung der Überschuldung in der Gesellschafterversammlung

Gläubiger

- Begehren um Aufschub des Konkurses (OR 820 I i.V.m. OR 725a I)

Revisionsstelle

- Prüfung der Bilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten
- Überschuldungsanzeige, falls die Geschäftsführung nicht von sich aus aktiv wird

Überschuldungsanzeige

Die Geschäftsführung der GmbH hat dem Gericht folgende Unterlagen einzureichen (OR 820 I i.V.m. OR 725 II):

- eine ausdrückliche Überschuldungsanzeige, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Gesellschafter oder allen Gesellschaftern,
- einen Mehrheitsbeschluss der Geschäftsführung, in dem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- je eine von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer unterzeichnete Zwischenbilanz mit Anhang (OR 663b) zu Veräusserungs- und Fortführungswerten, und
- einen Bericht eines zugelassenen Revisors über die Prüfung der einzureichenden Zwischenbilanzen mit Anhang.

Haftung / Verantwortlichkeit

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann nach Verantwortlichkeitsrecht haftbar gemacht werden, wenn

- sie ihrer Pflicht zur Überschuldungsanzeige nicht (innert angemessener Frist) nachkommt (OR 754 und OR 757 i.V.m. OR 820)
- sie ihre Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 812) verletzt hat und die Überschuldung deshalb eingetreten ist

Gesellschafter

- Grundsätzlich keine Haftung
- Ausser eine Nachschusspflicht ist in den Statuten vorgesehen (OR 795 f.)

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle haftet wie bei der AG, wenn

- die Geschäftsführung die Überschuldungsanzeige innert angemessener Frist unterlässt
- und die Revisionsstelle ihrer Pflicht nicht nach, in diesem Fall die Überschuldung anzuzeigen, nicht nachkommt